Amt für Soziales

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0571/24

Titel der Drucksache

Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge nach dem Modell des Landkreises Sömmerda in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

Stellungnahme

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfolgt durch das Amt für Soziales als Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Der Stadtrat entscheidet nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung i. V. m. § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ausschließlich über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Beim Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich weiterhin um ein Bundesgesetz. Zur Einführung einer Bezahlkarte bedarf es bundesgesetzlicher Änderungen am AsylbLG, um den gesetzlich derzeit geregelten Vorrang der Barauszahlung aufzuheben und die Nutzung einer Bezahlkarte rechtlich zu legitimieren. Diese bundesgesetzliche Änderung steht derzeit noch aus. Weiterhin ist es sinnvoll und erforderlich, dass nach Aufhebung des Barauszahlungsvorrangs einheitliche Standards für eine Bezahlkarte geschaffen werden. Dazu laufen derzeit (bundes-)länderübergreifende Abstimmung bzw. Vergabeverfahren. Weitere Erkenntnisse dazu werden im Fortgang der Arbeitsgruppe Bezahlkarte des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, an der das Amt für Soziales beteiligt ist, erwartet.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Der Antrag ist aus den aufgezeigten Gründen, insbesondere zur fehlenden Zuständigkeit, zurückzuweisen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
Anlagenverzeichnis	
gez. Toni Schellenberg Unterschrift Amtsleitung A50	04.04.2024 Datum